

## Resolutionsantrag

der Abgeordneten Mag.<sup>a</sup> Silvia Moser, Dr.<sup>in</sup> Helga Krismer-Huber, Mag. Georg Ecker  
zur Gruppe 4 des Voranschlages des Landes NÖ für das Jahr 2020 Ltg.- 700/V-7-  
2019

betreffend Möglichkeit des Erwerbes, der Verarbeitung und des Besitzes von  
Medikamenten mit Suchtmittelcharakter zur vorgesehenen ärztlichen  
Versorgung der BewohnerInnen in stationären Pflege- und  
Betreuungseinrichtungen

Der Bericht des Landesrechnungshofes betreffend NÖ Pflege- und  
Betreuungszentrum Mödling weist unter anderem auf folgende Problematik hin:

Im NÖ PBZ Mödling sowie in Pflege- und Betreuungseinrichtungen allgemein werden  
starke Schmerzmittel gelagert bzw. verabreicht, die vom zuständigen Arzt  
verschrieben wurden und die Suchtmittel im Sinn des Bundesgesetzes über  
Suchtgifte, psychotrope Stoffe und Drogenausgangsstoffe (Suchtmittelgesetz – SMG)  
enthalten.

Dabei fallen oftmals nicht verbrauchte Restbestände bzw. ungeöffnete Packungen  
an, die wiederum ausschließlich über öffentliche Apotheken zur Vernichtung zu  
entsorgen sind, da diese Art von Medikamenten nur aufgrund der  
personenbezogenen Verschreibung bezogen bzw. infolge verabreicht werden dürfen.  
Somit dürfen personenbezogene Arzneien nicht für andere BewohnerInnen  
verwendet werden. Es darf aufgrund des Suchtmittelgesetzes kein Suchtmittelvorrat  
angelegt werden, im Unterschied zu Krankenanstalten oder Einrichtungen des  
Strafvollzuges.

Darüber hinaus müssen PatientInnen, die aufgrund ihrer Anamnese diese  
Schmerzmittel dringend benötigen, oft unbegründet lange ausharren, bis diese vom  
Arzt weiterverschrieben bzw. vom Personal der Pflege- und Betreuungseinrichtung  
besorgt werden können. Da in stationären Pflege- und Betreuungseinrichtungen eine  
ständige ärztliche Betreuung nicht rund um die Uhr gegeben ist, sondern entweder  
das Hausarztprinzip gilt oder nur stundenweise anwesende HeimärztInnen verfügbar  
sind, ergeben sich daraus meist zusätzliche Wartezeiten für die Betroffenen.  
Letztverantwortlich ist das Pflegepersonal, das PatientInnen leiden lassen muss oder  
in ein rechtliches Dilemma gerät.

Im Sinne des Wohles der PatientInnen sowie der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit  
sollte es auch Pflegeheimen möglich sein, Schmerzmittel, die unter das  
Suchtmittelgesetz fallen aufzubewahren und nach personenbezogener Verschreibung  
an die entsprechenden PatientInnen ausgeben zu dürfen. Die entsprechenden  
Rahmenbedingungen können im Suchtmittelgesetz implementiert werden.

§ 707 Abs 2 ASVG schreibt der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen vor, bis  
31. Dezember 2017 unter Berücksichtigung der Patienten- und Versorgungssicherheit

einen Gesetzentwurf zum Medikamentenmanagement für stationäre Pflegeeinrichtungen auszuarbeiten, der insbesondere einen begünstigten Bezug von Arzneimitteln sowie deren Bevorratung durch Wohn- und stationäre Pflegeeinrichtungen vorsieht. Hier liegt Säumigkeit vor.

Daher stellen die gefertigten Abgeordneten folgenden

### Antrag

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung bzw. an die Bundesministerin für Gesundheit heranzutreten und von dieser die Veranlassung der notwendigen Gesetzesänderungen im Sinne der Antragsbegründung zu fordern, sodass Pflege- und Betreuungseinrichtungen ebenso wie beispielsweise Sanitätseinrichtungen und Einrichtungen des Strafvollzuges die Möglichkeit haben, Medikamente mit Suchtmittelcharakter zu bevorraten und nach ärztlicher und personenbezogener Verschreibung zu verabreichen.“